

**21.09.07**

In

**Gesetzesbeschluss**  
des Deutschen Bundestages

---

**Gesetz zur Vorbereitung eines registergestützten Zensus einschließlich einer Gebäude- und Wohnungszählung 2011 (Zensusvorbereitungsgesetz 2011 - ZensVorbG 2011)**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 115. Sitzung am 20. September 2007 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Innenausschusses – Drucksache 16/6455 – den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Vorbereitung eines registergestützten Zensus einschließlich einer Gebäude- und Wohnungszählung 2011 (Zensusvorbereitungsgesetz 2011 – ZensVorbG 2011) – Drucksache 16/5525 –**

mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

1. § 5 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 2 wird das Wort „Gemeindeeigener“ durch die Wörter „Sofern vorhanden, der gemeindeeigene“ ersetzt.
  - b) In Nummer 7 wird das Wort „Staatsangehörigkeit“ durch das Wort „Staatsangehörigkeiten“ ersetzt.
  
2. § 10 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Angaben“ die Wörter „soweit möglich elektronisch,“ eingefügt.
  - b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:  
„Das Steuergeheimnis nach § 30 der Abgabenordnung steht der Auskunft nicht entgegen.“

---

Fristablauf: 12.10.07  
Erster Durchgang: Drs. 222/07